

Ergänzende Bedingungen für kapitalbildende Lebensversicherungen

(Ausgabe 2007 – EKL006D4)

Inhaltsverzeichnis

1 Begriffe

- 1.1 Deckungskapital
- 1.2 Inventar-Deckungskapital
- 1.3 Rückkaufswert
- 1.4 Umwandlungswerte

2 Berechnungsgrundlagen

3 Anspruchsbegründung

- 3.1 Erlebensfallleistungen
- 3.2 Todesfallleistungen

4 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 4.1 Fälligkeit
- 4.2 Diskontierte Auszahlung

5 Versicherung von Kindern

6 Einschränkung des Versicherungsschutzes

- 6.1 Selbsttötung

7 Verzugsfolgen und Prämienrückerstattung

- 7.1 Verzugsfolgen
- 7.2 Wiederinkraftsetzung umgewandelter oder erloschener Verträge
- 7.3 Prämienrückerstattung im Todesfall

8 Überschussbeteiligung

- 8.1 Laufender Überschuss
- 8.2 Schlussüberschuss
- 8.3 Verwendung der Überschusszuweisungen

9 Umwandlung und Rückkauf

- 9.1 Voraussetzungen
- 9.2 Haftung der PAX
- 9.3 Zeitpunkt der Berechnung
- 9.4 Berechnung des Rückkaufswerts
- 9.5 Berechnung des Umwandlungswerts
- 9.6 Weitere Bestimmungen

10 Policendarlehen

1 Begriffe

1.1 Deckungskapital

das Kapital, das die PAX unter Berücksichtigung der künftigen Prämienzahlungen und der Berechnungsgrundlagen zurückstellen muss, um die künftigen vertraglich garantierten Leistungen finanzieren zu können.

1.2 Inventar-Deckungskapital

das Deckungskapital zuzüglich der Reserve für künftige Verwaltungskosten.

1.3 Rückkaufswert

der Betrag, der bei einer vorzeitigen Auflösung der Versicherung durch die PAX zurückerstattet wird.

1.4 Umwandlungswerte

die herabgesetzten Versicherungsleistungen eines Versicherungsvertrags, bei dem die Prämienzahlung eingestellt wurde.

2 Berechnungsgrundlagen

Berechnungsgrundlagen sind der technische Zins von 2% und die Sterbetafeln EKM / EKF 95.

3 Anspruchsbegründung

3.1 Erlebensfalleistungen

Der PAX sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Lebensnachweis der versicherten Person
- Nachweis des Geburtsdatums
- die Police

3.2 Todesfalleistungen

Der Tod der versicherten Person ist der PAX unter Angabe der Todesursachen unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sind folgende Dokumente vorzulegen:

- ein amtlicher Todesschein
- ärztliche Zeugnisse über die Ursachen und näheren Umstände des Todes
- die Police

Die PAX kann weitere Auskünfte über den Gesundheitszustand und die Ursachen und Umstände des Todes der versicherten Person bei Ärzten und anderen Personen und Institutionen verlangen oder selbst einholen. Die Kosten gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten.

4 Auszahlung der Versicherungsleistungen

4.1 Fälligkeit

Die vertraglichen Leistungen der PAX werden vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente eingegangen sind, fällig.

4.2 Diskontierte Auszahlung

Leistungen, die die PAX mit Sicherheit erbringen muss, können auf Verlangen vor ihrer Fälligkeit unter Verrechnung eines Diskonts ausbezahlt werden. Die bis dahin geschuldeten Prämien für die jeweiligen Leistungen werden von der Auszahlung abgezogen.

5 Versicherung von Kindern

Stirbt ein versichertes Kind, bevor es 2 1/2 Jahre alt ist, so beschränkt sich die Leistung der PAX auf das Deckungskapital.

Stirbt ein versichertes Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, so beschränkt sich die Leistung der PAX auf höchstens CHF 10'000.- sowie die auf den Todestag berechneten Deckungskapitalien aus allen bei der PAX bestehenden Versicherungen zusammen. Die Leistung der PAX ist in keinem Fall höher als die versicherte Todesfalleistung aus allen bei der PAX bestehenden Versicherungen zusammen.

6 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nach Vollendung des 12. Lebensjahres der versicherten Person besteht – mit Ausnahme der Selbsttötung – uneingeschränkter Versicherungsschutz selbst dann, wenn eine wesentliche Erhöhung der Gefahr herbeigeführt oder ein Todesfall grobfahrlässig verschuldet worden ist.

6.1 Selbsttötung

Bei Selbsttötung zahlt die PAX unbeschränkt diejenigen vereinbarten Leistungen im Todesfall, die im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen 3 Jahre lang versichert waren.

Für die übrigen Todesfalleistungen zahlt die PAX das auf den Todestag berechnete Deckungskapital.

7 Verzugsfolgen und Prämienrückerstattung

7.1 Verzugsfolgen

Bei Verzug erfolgt die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, sofern die Prämien für mindestens drei Jahre oder einen Zehntel der Prämienzahlungsdauer bezahlt worden sind und der Rückkaufswert der Versicherung mindestens CHF 1'000.- beträgt. Andernfalls erlischt die Versicherung, wobei ein allfälliger Rückkaufswert erstattet wird. Der PAX bleibt in jedem Falle der Anspruch auf die volle Prämie des ersten Versicherungsjahres erhalten.

7.2 Wiederinkraftsetzung umgewandelter oder erloschener Verträge

Ist eine Versicherung wegen Verzug umgewandelt worden oder erloschen, so kann sie innert sechs Monaten seit Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie durch

Zahlung aller Ausstände und durch Rückzahlung eines allfälligen Rückkaufswertes wieder in Kraft gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederinkraftsetzung nur mit Zustimmung der PAX und unter den von ihr gestellten Bedingungen möglich.

Die PAX haftet nicht bzw. nur im Rahmen der herabgesetzten Leistungen für Schadenfälle, die sich in der Zeit zwischen Umwandlung bzw. Erlöschen der Versicherung und der Wiederinkraftsetzung ereignet haben.

7.3 Prämienrückerstattung im Todesfall

Über den Todestag hinaus bezahlte Anteile periodischer Prämien werden vollständig zurückerstattet.

8 Überschussbeteiligung

8.1 Laufender Überschuss

8.1.1 Versicherungstechnischer Risiko- und Kostenüberschuss

Für Versicherungen gegen periodische Prämien werden Risiko- und Kostenüberschüsse ausgerichtet nach Massgabe der aktuellen Höhe der Prämienanteile für Risiko und Kosten mit Ausnahme des Fixkostenzuschlags bzw. – bei Versicherungen mit Teilauszahlungen im Erlebensfall während der Laufzeit und Versicherungen auf mehrere Leben – nach Massgabe der garantierten Todesfallleistung. Die Zuweisung des ersten Überschussanteils erfolgt am Ende des ersten Versicherungsjahres. Die Zuweisungen der weiteren Überschussanteile erfolgen am Ende der folgenden Versicherungsjahre.

Versicherungen gegen Einmalprämie erhalten keine laufenden Risiko- und Kostenüberschüsse.

8.1.2 Zinsüberschuss

Es werden Zinsüberschüsse ausgerichtet auf der Basis der Rückkaufswerte bzw. Deckungskapitalien bei Versicherungen gegen Einmalprämie. Die Zuweisung des ersten Überschussanteils erfolgt am Ende des ersten Versicherungsjahres auf der Basis des Rückkaufswerts (Deckungskapitals) zu Beginn des ersten Versicherungsjahres. Die Zuweisungen der weiteren Überschussanteile erfolgen am Ende der folgenden Versicherungsjahre auf der Basis der jeweiligen Rückkaufswerte bzw. Deckungskapitalien zu Beginn der Versicherungsjahre.

8.2 Schlussüberschuss

Bei Ablauf der Versicherungen wird ein zusätzlicher Schlussüberschuss auf der Basis der gesamten garantierten Erlebensfallsumme ausgerichtet.

8.3 Verwendung der Überschusszuweisungen

Der Schlussüberschuss wird zusammen mit der garantierten Erlebensfallleistung bei Beendigung des Versicherungsvertrags ausbezahlt. Für die laufenden Überschusszuweisungen kann der Versicherungsnehmer zwischen zwei Systemen der Überschussverwendung auswählen:

Spargutschrift: Die Zuweisungen werden auf einem Konto angesammelt und verzinst. Das Guthaben (Spargutschrift) wird bei einer regulären Beendigung des Versicherungsvertrags (d.h. durch Tod, Kündigung oder

Ablauf) zusammen mit der garantierten Leistung aus dem Versicherungsvertrag ausbezahlt. Ist keine garantierte Leistung vorhanden, so entfällt die Auszahlung des Guthabens. Ein Wechsel in das System Fondsgutschrift während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ist möglich.

Fondsgutschrift: Die Zuweisungen werden zum Erwerb von Ansprüchen an Anteilen eines von der PAX festgelegten Fonds verwendet. Das Guthaben (aktueller Wert des Anteilguthabens) wird bei einer regulären Beendigung des Versicherungsvertrags (d.h. durch Tod, Kündigung oder Ablauf) ausbezahlt. Ist keine garantierte Leistung vorhanden, so entfällt die Auszahlung des Guthabens. Ein Wechsel in das System Spargutschrift während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ist möglich.

9 Umwandlung und Rückkauf

9.1 Voraussetzungen

Sind die Prämien für drei Jahre oder einen Zehntel der Prämienzahlungsdauer bezahlt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise in eine prämienfreie mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt oder von der PAX ganz oder zum Teil zurückgekauft wird. Das Begehren ist schriftlich zu stellen.

9.2 Haftung der PAX

Bei Umwandlung haftet die PAX nur noch im Umfang der herabgesetzten Versicherungsleistungen ab dem ersten Tag des Monats, der dem Eingang des Begehrens bei der PAX bzw. dem Ablauf der Prämienzahlungsfrist folgt.

Bei Rückkauf erlischt die Haftung der PAX am letzten Tag des Monats, in welchem das Begehren bei ihr eintrifft.

9.3 Zeitpunkt der Berechnung

Die Berechnung des Umwandlungs- oder Rückkaufswerts erfolgt auf den ersten Tag des Monats, der dem Eingang des Begehrens bei der PAX bzw. dem Ablauf der Prämienzahlungsfrist folgt.

9.4 Berechnung des Rückkaufswerts

a. Versicherungen gegen Einmalprämien: Der Rückkaufswert entspricht dem Inventardeckungskapital, wobei in den ersten 10 Jahren seit Beginn der Versicherung noch ein Zinsabzug erfolgt.

Der Zinsabzug entspricht der positiven Differenz zwischen dem aktuellen Marktzinssatz für Neuanlagen zum Zeitpunkt des Rückkaufs und dem Zinssatz für die Berechnung der Überschussbeteiligung zu Beginn der Versicherung, multipliziert mit dem Rückkaufswert und mit der Restlaufzeit der Versicherung bezüglich der ersten 10 Jahre.

b. Prämienpflichtige Versicherungen gegen periodische Prämien: Der Rückkaufswert ergibt sich aus dem Inventardeckungskapital vermindert um den Barwert der noch nicht getilgten Abschlusskosten. Er beträgt mindestens 2/3 des Inventardeckungskapitals.

Die Tilgung der Abschlusskosten erfolgt über die ganze Versicherungsdauer und beträgt pro Jahr 6% der jährlichen Prämie.

- c. Andere Versicherungen: Der Rückkaufswert entspricht dem Inventardeckungskapital.

9.5 Berechnung des Umwandlungswerts

Der Rückkaufswert wird als Einmalprämie für eine neue Versicherung mit vergleichbarer Leistungsausprägung, aber herabgesetzten Leistungen verwendet, wobei keine Abschlusskosten eingerechnet werden. Beträgt der Rückkaufswert weniger als CHF 1'000.-, so kauft die PAX die Versicherung zurück, es sei denn, der Versicherungsnehmer beharre auf einer Umwandlung.

9.6 Weitere Bestimmungen

Über den Berechnungszeitpunkt hinaus bezahlte periodische Prämien werden zurückerstattet; allfällige ausstehende Prämien werden vom Rückkaufswert abgezogen.

10 Policendarlehen

Die PAX gewährt gegen Verpfändung von Versicherungen, die einen Rückkaufswert besitzen, ein verzinsliches Darlehen. Die Bedingungen werden separat vereinbart.